

Erläuterung/Hinweise zum Pendelbogen und Verfahren

Zunächst Weitergabe zum Beteiligungsverfahren, erst nach dessen Abschluss Übergabe an die Personalsachbearbeitung zur weiteren Veranlassung.

Verfahrensschritte:

- Absprache zwischen Schulleitung (SL) und zuständiger Dezernentin/zuständigem Dezernenten (SAB)
- Lehrkraft wird von Stammschule informiert.
- Lehrkraft füllt Angaben und Stellungnahme im Pendelbogen aus, formuliert ggf. Begründung und
 - kann (falls schwerbehindert oder gleichgestellt) mit der GSBV (Fr. Gulitz) Kontakt aufnehmen.
- Stammschule füllt Stellungnahme aus – Weitergabe an aufnehmende Schule
- aufnehmende Schule füllt Stellungnahme aus – Weitergabe an das Staatliche Schulamt per E-Mail an Beteiligungen.SSA.Wiesbaden@kultus.hessen.de, die zuständigen SAB im CC
- SAB der Stammschule – Prüfung, Ergänzung, Unterschrift und Weitergabe
- SAB der aufnehmenden Schule – Prüfung, Ergänzung, Unterschrift und Weitergabe an Päd. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Beteiligungen zur Veranlassung des Beteiligungsverfahrens

Achtung: Ohne entsprechende Verfügung darf die geplante Maßnahme an der Schule nicht durchgeführt werden. Bitte beachten Sie, dass die Umsetzung der geplanten Maßnahme inkl. aller notwendigen Beteiligungsschritte nach Eingang im Staatlichen Schulamt ca. 6-7 Wochen dauert. Informationen zur Mitbestimmungspflicht finden sich auf der nächsten Seite.

Mitbestimmungspflichtige Maßnahmen	Nicht mitbestimmungspflichtige Maßnahmen
ACHTUNG: Alle Maßnahmen müssen vor einer Umsetzung/Erstellung der Verfügung vor dem GPRS erörtert werden. Daher kann die PSB erst tätig werden, wenn der gesamte Vorgang ¹ vorliegt.	
Die FuGB ist immer zu beteiligen, die GSBV dann, wenn eine Schwerbehinderung vorliegt.	
Abordnungen (wenn es sich nicht um eine Erstmaßnahme handelt)	Umsetzungen (Lenkung von Beamtinnen und Beamten innerhalb einer <u>Stadt/Gemeinde</u>)
Abordnungen (wenn es sich nicht um eine Erstmaßnahme handelt und die Maßnahme inkl. der Historie an Abordnungsmaßnahmen mehr als 2 Schuljahre läuft bzw. ab dem zweiten Schuljahr/ab zweiter Maßnahme >50%)	Abordnungen (Erstmaßnahme bis zur Dauer eines Schuljahres)
Versetzungen	Wenn sich an eine Abordnung für ein Schuljahr eine Abordnung für ein weiteres Schuljahr oder Schulhalbjahr mit weniger als der Hälfte der Pflichtstundenzahl des jeweiligen Beschäftigungsumfangs anschließt, unterliegt diese Abordnungsverlängerung bzw. erneute Abordnung nicht der Mitbestimmung des GPRS.

Quellen:

§ 25 Abs. 1 Satz 2 HBG

§ 66 HPVG

§ 92 HPVG

¹ Pendelbogen, Zustimmung FuGB sowie ggf. GSBV und GPRS